

Römisch-katholische
Zentralkommission des
Kantons Zürich

Umgang mit Kirchen- austritten

*Handreichung
für Kirchenpflegen und
für Seelsorgerinnen
und Seelsorger
im Kanton Zürich*

Umgang mit Kirchenaustritten

Handreichung für Kirchenpflegen
und für Seelsorgerinnen und Seelsorger
im Kanton Zürich

August 2002

Diese Informationsbroschüre ist im Volltext auch
online abrufbar unter www.kath.ch/zh

Herausgeberin

Römisch-katholische Zentralkommission
des Kantons Zürich

Bestelladresse

Römisch-katholische Zentralkommission
Sekretariat
Hirschengraben 66/8001 Zürich
Postfach 895/8025 Zürich
Telefon 01 266 12 12, Telefax 01 266 12 13
E-mail: zentralkommission@zh.kath.ch
Internet: www.zh.kath.ch

Redaktion

Dr. Alois Odermatt

Produktion

Aschi Rutz, Informationsbeauftragter

Gestaltung und Satz

ASL Atelier für Satz und Layout, Bern

Druck

fischer print, münsingen

Auflage

1500 Exemplare

- 4 **Vorwort**

- 7 **Erstes Kapitel: Einleitung**
 - 7 1. Aufnahme in die Kirche nach kanonischem Recht
 - 9 2. Mitgliedschaft in der Kirche nach öffentlichem Recht
 - 11 3. Verknüpfung zwischen kanonischem und öffentlichem Recht
 - 13 4. Konsequenzen für die Kirchenmitgliedschaft
 - 15 5. Zwei offene Rechtsfragen
 - 18 6. Aufzeichnung der Kirchenmitgliedschaft

- 19 **Zweites Kapitel: Hinweise für Kirchenpflegen**
 - 19 1. Ausgangslage
 - 19 2. Die Erklärung des Austritts
 - 20 3. Die einzelnen Schritte
 - 22 4. Datenschutz
 - 23 5. Die Folgen des Kirchengaustritts
 - 24 6. Die Kirchensteuerpflicht

- 25 **Drittes Kapitel: Hinweise für Seelsorgerinnen und Seelsorger**
 - 25 1. Ausgangslage
 - 25 2. Das Seelsorgegespräch
 - 26 3. Vermerk im Taufbuch
 - 26 4. Pastoraler Umgang mit Ausgetretenen – «Wiederaufnahme» von Ausgetretenen

- 27 **Anhang**
 - 27 1. Bausteine für das Schreiben an eine austrittswillige Person
 - 29 2. Erfahrungsbericht zum seelsorglichen Gespräch
 - 31 3. Formular für die Erklärung des Kirchengaustritts
 - 32 4. Formular für die Verfügung der Kirchenpflege zu einem Kirchengaustritt
 - 33 5. Musterbrief für die Bestätigung des Austritts

- 35 Bezeichnung von kirchlichen Amtsträgern
- 35 Abkürzungen

Vorwort

Wir kennen zahllose Menschen, denen die Kirche viel bedeutet: in Pfarreien und Bewegungen, in Verbänden und Gemeinschaften, in Hilfswerken und Bildungshäusern. Und viele erfahren das kirchliche Leben als Quelle für ihre spirituelle Entfaltung.

Wir kennen aber auch einzelne Menschen, die den Austritt aus der Kirche erklären. Verschiedene Motive können dazu führen: Enttäuschungen und Konflikte, Gleichgültigkeit und finanzielle Überlegungen, ein Wandel im Verständnis des Glaubens, die Hinwendung zu andern religiösen Kulturen. Es kommt auch vor, dass Einzelne ihren Glauben bewusst und öffentlich abschwören.

Solche Situationen erfordern menschliches und seelsorgliches Feingefühl. Mit der vorliegenden Handreichung möchten wir dabei helfen. Wir stellen zu diesem Zweck die Begegnung mit dem einzelnen Menschen in den Mittelpunkt. Wir verzichten darauf, nach gesellschaftlichen Hintergründen zu fragen. Dies ist anderswo nachzulesen und zu diskutieren. Wir beschränken uns auf Fragen rechtlicher und pastoraler Art, die sich in der konkreten Begegnung ergeben. Dahinter steht die Überzeugung, dass schwierige Situationen am besten dann zu meistern sind, wenn sich das Feingefühl mit Respekt und Korrektheit verbindet.

Anlass für die Erarbeitung der Handreichung war das Postulat «Bollier» zum Kirchenaustritt. Es wurde 1997 eingereicht. Gestützt auf ein Gutachten von *Dr. Alois Odermatt* übernahmen wir in unserer Antwort im Jahr 1999 die Verpflichtung, eine «Handreichung für Kirchenpflegen und Seelsorgeteams» zu Fragen des Kirchenaustritts zu erarbeiten. Wir beauftragten den Gutachter, in Absprache mit dem Generalvikar und dem Präsidenten der Zentralkommission auch die Erarbeitung und Redaktion dieser Handreichung zu betreuen.

Wir wissen, dass es bereits Handreichungen zum Kirchenaustritt gibt. So veröffentlichte das Pastoralamt des Bistums Basel «Pastorale und kirchenrechtliche Überlegungen zu den Kirchenaustritten», 1981 in erster und 2001 in überarbeiteter Fassung. In mehreren Kantonen erschienen einschlägige Richtlinien, meistens gemeinsam herausgegeben von der kantonal-kirchlichen Körperschaft und vom Regionaldekan der entsprechenden Bistumsregion. Auf gesamtschweizerischer Ebene bereitet die Pastoralplanungskommission der Bischofskonferenz eine Orientierungshilfe vor (Arbeitstitel: «Kirchenaustritt. Pastoraler Umgang mit Ausgetretenen»).

Die Eigenart unserer Handreichung besteht vor allem in Folgendem:

Sie geht auf die Situation im Kanton Zürich ein. Hier hat sich die römisch-katholische Kirche 1963 um die öffentlich-rechtliche Anerkennung bemüht – Generalvikar Alfred Teobaldi war dabei die treibende Kraft – und das Angebot der staatlichen Anerkennung angenommen. Die katholische Bevölkerung konnte sich in der Folge als öffentlich-rechtliche und mit dem Besteuerungsrecht ausgestattete Körperschaft organisieren. Die Verknüpfung zwischen dem kantonalen Kirchenrecht und dem kanonischen Recht ergab eine komplexe Situation der Kirchenmitgliedschaft.

Sie stellt fest, dass die Kirchenpflege (die Exekutive der Kirchengemeinde) nach zürcherischem Recht die zuständige Austrittsbehörde ist. Das kanonische Recht kennt keine vergleichbare «Austrittsbehörde»; die Seelsorgerinnen und Seelsorger können ihren Schwerpunkt auf das pastorale Handeln legen.

Sie unterscheidet zwischen der «Erklärung» des Kirchenaustritts gegenüber der Kirchenpflege und dem Kirchenaustritt als solchem. Die «Erklärung» begründet die «Vermutung», dass die «erklärende» Person aus der Sicht des öffentlichen Rechts aus der katholischen Kirche *als solcher* ausgetreten ist: eine «Rechtsvermutung», die zur Wahrung der Rechtssicherheit erfolgt und in diesem Sinn verbindlich ist. Es handelt sich dabei nicht um eine Aussage über das innere Sein der «erklärenden» Person.

Sie anerkennt, dass die pastorale Sorge auch eine Rechtsvermutung aus der Sicht des kanonischen Rechts begründet. Diese besagt Folgendes: Wer den Austritt aus der Kirche oder die Nichtzugehörigkeit zur Kirche gegenüber einer Instanz nicht kanonischer Art erklärt, setzt damit nicht ohne weiteres bzw. nicht zwingend den formellen Akt des Austritts aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche, mit allen kirchenrechtlichen Folgen. Denn das katholische Kirchenrecht kennt keine einfache Austrittserklärung.

Sie schildert die Aspekte und Schritte des Vorgehens bis ins Einzelne und beachtet dabei auch die Vorgaben von Steuergesetz und Datenschutz.

Sie bringt im Anhang Mustertexte für Briefe und Formulare. Sie korrigiert oder ergänzt dabei auch solche, die im Umlauf sind. Und sie bietet einen «Erfahrungsbericht zum seelsorglichen Gespräch» mit Personen, die den Austritt erklärt haben oder sich mit diesem Gedanken tragen.

Unser Dank gebührt *Dr. Peter Henrici SJ*, Weihbischof des Bistums Chur und Generalvikar für den Kanton Zürich. Er hat sich, im Blick auf die Erklärung des Kirchenaustritts, insbesondere mit dem Verhältnis des kanonischen Rechts zum öffentlichen zürcherischen Kirchenrecht befasst und die entsprechenden Abschnitte entworfen.¹ Wir haben auch die andern Abschnitte mit ihm besprochen. So sind wir gemeinsam auf unterschiedliche Anliegen eingegangen, bis ein einvernehmliches Ergebnis erreicht war. Wir danken sodann Dekan *Dr. Gebhard Matt* für die Beratung in Fragen des kanonischen Rechts, *lic. iur. Hubert Lutz* für die Beratung in steuerrechtlicher Hinsicht und einigen Seelsorgern für die kritische Lektüre des Entwurfs. Ein Kränzchen flechten wir dem Redaktor: Mit geduldiger Sorgfalt setzte er unentwegt zu neuen Textentwürfen an, um die verschiedenen Zugänge und Gesichtspunkte einzufangen.

Wir sind der Auffassung, dass es im Grund keinen diametralen Widerspruch zwischen der Rechtsvermutung aus staatskirchenrechtlicher und der Rechtsvermutung aus kanonischer Sicht gibt. In den meisten Fällen schon deshalb nicht, weil sich das Staatskirchenrecht in der Frage der Mitgliedschaft ausdrücklich an das kanonische Recht bindet. In den wenigen übrigen Fällen sind es gerade die Unschärfebereiche der staatskirchenrechtlichen und der kanonischen Rechtsvermutungen, die in der Praxis individuelle Lösungen ermöglichen.

Die Handreichung will dazu beitragen, dieses Spannungsfeld als pastorale Chance zu nutzen und will helfen, sensibel und korrekt die Aufgaben wahrzunehmen, die sich bei der Erklärung von Kirchenaustritten stellen. Je respektvoller wir dabei handeln, um so eher dürfen wir darauf vertrauen, dass das kirchliche Leben als Quelle für spirituelle Entfaltung erfahren wird.

Zürich, den 15.8.2002

Römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich

Dr. René Zihlmann, Präsident

¹ Es handelt sich insbesondere um die Abschnitte 3.1 bis 3.3 sowie 4 und 5 des ersten Kapitels und um die Abschnitte 3 und 4 des dritten Kapitels.

Erstes Kapitel: Einleitung

Bevor der «Kirchenaustritt» zur Sprache kommt, ist an den existenziellen Ausgangspunkt zu erinnern: an die Kirchenmitgliedschaft.

Die Kirche ist kein üblicher Verein, bei dem man einfach so eintritt – und austritt. Sie ist der Weg für Menschen, die der Einladung folgen, ihre Berufung und Würde im Licht der biblischen Botschaft und der kirchlichen Tradition zu leben.²

Um die Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft zu bezeichnen, meidet das Zweite Vatikanische Konzil, in den entscheidenden Artikeln seiner Kirchenkonstitution «Lumen gentium», den geläufigen Ausdruck der «Kirchengliedschaft». Statt dessen verwendet es verbale Wendungen wie «eingegliedert werden», «verbunden sein».³

I. Aufnahme in die Kirche nach kanonischem Recht

Die Zugehörigkeit zur Kirche begründet sich nach altchristlicher Überlieferung durch Glauben und Taufe als einem rechtserheblichen sakramentalen Akt.⁴

I.1 **Die Taufe** verkündigt die unwiderrufliche Zusage Gottes und die Berufung des Menschen. Sie gliedert in die kirchliche Gemeinschaft ein und legt so den Grund für die Kirchenzugehörigkeit (can. 96), später gefestigt durch die Firmung (can. 879). Beide Zeichenhandlungen werden durch einen entsprechenden Eintrag im Taufregister der Taufpfarrei festgehalten (can. 877–878, 895–896).

Taufe

² Vgl. u.a. P. Krämer: Die Zugehörigkeit zur Kirche. In: J. Listl und H. Schmitz (Hrsg): Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Zweite, grundlegend neubearbeitete Auflage. Regensburg 1999, S. 200–209.

³ Art. 14–16. Vgl. dazu O. H. Pesch: Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965). Vorgeschichte, Verlauf, Ergebnisse, Nachgeschichte. Würzburg 1993, Neuauflage 2000, S. 225–227. Hinter dieser Wortwahl stehe eine Kontroverse. Das Konzil bekenne sich zu einer vielstufigen Kirchengliedschaft, «weil es eine vielstufige Weise gibt, wie Menschen in Beziehung zur Kirche treten und stehen können, positiv wie negativ» (S. 226).

⁴ Die traditionelle Lehre spricht von drei Weisen der Taufe: Wassertaufe, Begierdetaufe, Bluttauf. Die beiden letzteren Weisen bleiben hier ausser Betracht.

- 1.2 **Das Katechumenat:** Der Taufe von Erwachsenen sowie von Kindern im Schulalter muss, ausser in Todesgefahr, eine entsprechende Glaubensunterweisung und Einübung im christlichen Glaubensleben vorangehen (can. 865). Für die Taufe von Kleinkindern ist die Zustimmung der Eltern und die Gewährleistung einer katholischen Erziehung erfordert (can. 868). Die Spendung der Firmung wird in diesem Fall bis zur Erreichung des Vernunftalters aufgeschoben, damit ihr eine entsprechende Unterweisung vorangehen kann (can. 889–891).

- 1.3 **Die Konversion:** Wer in einer nicht-katholischen kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, kann, nach entsprechender Unterweisung, durch einen einfachen Verwaltungsakt in die Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche aufgenommen werden (can. 205). Dabei wird gegebenenfalls das Sakrament der Firmung gespendet.

- 1.4 **Die Reversion:** Das gleiche gilt von katholisch Getauften, die sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angeschlossen oder ausdrücklich die Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche aufgekündigt hatten und nun wieder aufgenommen werden wollen.

2. Mitgliedschaft in der Kirche nach öffentlichem Recht

Die römisch-katholische Kirche erlangte im Kanton Zürich 1963 die öffentlich-rechtliche Anerkennung. Das kantonale Kirchengesetz äussert sich auch zur Frage der Mitgliedschaft.

2.1 Das Kirchengesetz von 1963 brachte die Verknüpfung zwischen kirchlicher Gemeinschaft und öffentlich-rechtlicher Körperschaft gemäss damaliger Terminologie zum Ausdruck.⁵

Für diesen Sachverhalt wählte es den folgenden Wortlaut (§ 4):

Als Mitglied der römisch-katholischen Körperschaft wird jeder auf Grund der kirchlichen Ordnung der römisch-katholischen Konfession angehörende Kantonseinwohner betrachtet, der nicht ausdrücklich seinen Austritt oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat. [...]

Erklärungen über den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenpflege des Wohnsitzes schriftlich einzureichen.

2.2 Der Entwurf 2002 eines neuen Kirchengesetzes bringt den gleichen Sachverhalt mit ähnlichen Worten zum Ausdruck.⁶

Die entsprechende Bestimmung lautet (§ 2):

- (1) *Als Mitglied einer kantonalen kirchlichen Körperschaft und einer Kirchengemeinde gilt jede Person, die*
- a) nach der jeweiligen kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,*
 - b) in einer Kirchengemeinde des Kantons Zürich ihren Wohnsitz hat und*
 - c) nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.*
- (2) *Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person schriftlich einzureichen.*

⁵ Gesetz des Kantons Zürich vom 7. Juli 1963 über das katholische Kirchenwesen.

⁶ Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2002, S. 3 (Kirchengesetz § 2).

2.3 Beim Vergleich des neuen Entwurfs mit dem Kirchengesetz 1963 fällt eine Präzisierung der Bestimmungen auf.

Damit wird auf Diskussionen der letzten Jahrzehnte eingegangen:

Mit der kumulativen Formulierung «kantonale Körperschaft und Kirchgemeinde» in Absatz 1 kann eine Person nur entweder Mitglied der beiden oder Nichtmitglied bei beiden sein.⁷

Die Mitgliedschaftsvermutung in Absatz 1 wird nicht mehr mit dem Begriff «wird betrachtet», sondern mit dem Begriff «gilt» umschrieben.

Der Ausdruck «römisch-katholische Konfession» wird vermieden, weil er als Bezeichnung einer staatskirchenrechtlicher Grösse missverstanden werden könnte.⁸

Die Bestimmung über das Austrittsverfahren in Absatz 2 wird inhaltlich dahingehend präzisiert, dass sich die Rechtsvermutung bei «Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit» ausdrücklich auf die Mitgliedschaft in der «Kirche» gemäss kanonischem Recht bezieht.⁹

⁷ Ebd. S. 33 (Weisung, Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen, § 2 Mitgliedschaft).

⁸ Vgl. die Bezeichnung «Katholischer Konfessionsteil» für die kantonale kirchliche Körperschaft in St. Gallen.

⁹ Auf Seiten des staatlichen Gesetzgebers wurde von Anfang betont, dass der Austritt aus der Kirche *als solcher* bzw. die Nichtzugehörigkeit zur Kirche *als solcher* gemeint sei. Diese Interpretation wurde im Jahr 1971 durch das Rechtsgutachten von Oberrichter Dr. Heinz Bachtler «über die Auslegung von § 4 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963» gestützt. Dabei kamen auch heikle Fragen aus der pastoralen Praxis zur Sprache. Die Römisch-katholische Zentralkommission veröffentlichte die Überlegungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens in leicht gekürzter Form in ihrem «Informationsblatt für die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich» vom August 1971 (Nummer 3/71), S. 26–40.

¹⁰ Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 28. November 1982.

¹¹ Zu diesem Vorgang vgl. zusammenfassend R. Zihlmann: Zentralkommission: Aufgaben, Geschichte, Perspektiven. In: U. Fink, R. Zihlmann (Hrsg.): Kirche – Kultur – Kommunikation. Peter Henrici zum 70. Geburtstag. Zürich 1998, S. 811–842. Hierzu speziell S. 811–816.

3. Verknüpfung zwischen kanonischem und öffentlichem Recht

Im Kanton Zürich besteht also, ähnlich wie in anderen Schweizer Kantonen, eine komplexe Situation der Kirchenmitgliedschaft.

3.1 Es verschränken sich zwei Rechtssysteme: das kanonische Recht («Kirchenrecht») und das öffentliche Recht («Staatskirchenrecht»):

Die Mitglieder der Römisch-katholischen Weltkirche sind dem Bistum Chur und seinen Pfarreien bzw. seinen Missionen für sprachliche Minderheiten zugeordnet. Dies wird vom kirchlichen Rechtssystem geregelt (CIC).

Die gleichen Personen bilden neben dieser Gemeinschaft die «staatskirchenrechtlich» verfasste Römisch-katholische kantonale Körperschaft und die entsprechenden Kirchgemeinden, die durch den Willen des katholischen Kirchenvolkes gemäss staatlichem Recht geschaffen und staatlich anerkannt wurden.

3.2 Somit stehen gleichsam zwei «kirchliche» Institutionen «unvermischt, aber nicht unverbunden» nebeneinander.

Denn die öffentlich-rechtliche Körperschaft erfüllt ihre Aufgaben als «Dienst zum Wohle der Gesamtkirche. Sie anerkennt und unterstützt die zuständigen Organe in Pfarreien und Diözese bei der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben» (Kirchenordnung 1982, Ingress).¹⁰ Sie ist jedoch in ihrem Bereich autonom.

3.3 Diese Regelung kann als Partikularrecht der Diözese Chur für den Kanton Zürich betrachtet werden.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung geschah zwar durch einen kantonalstaatlichen Rechtsakt, aber aufgrund des Willens des katholischen Kirchenvolkes, unter Mitwirkung des damaligen Generalvikars und mit Zustimmung des Diözesanbischofs.¹¹ Nach schweizerischen Gepflogenheiten, die im Patronatsrecht gründen, soll diese Ordnung die sozialen Verpflichtungen und finanziellen Verbindlichkeiten der Ortskirche solidarisch und effektiv regeln. Die Möglichkeit einer solchen partikularrechtlichen Regelung der Finanzierung der Seelsorge ist im CIC ausdrücklich vorgesehen (can. 1274 § 1).

3.4 **Die Körperschaften öffentlichen Rechts auf gemeindlicher und auf kantonaler Ebene binden sich also in zwei entscheidenden Punkten an das kanonische Recht: in der Mitgliedschaft und in der Zweckbestimmung.**

Sie betrachten als ihre Mitglieder jene Personen, die gemäss kanonischem Recht zur katholischen Kirche gehören. Sie bringen diese innerkirchliche Ordnung in diesem Punkt auch öffentlich-rechtlich zur Geltung. Es sind Gebietskörperschaften der Kirchenmitglieder.

Sie stellen ihr Wirken bewusst in den Rahmen, der von der kanonischen Rechtsordnung gegeben ist. Sie haben eine Treuepflicht gegenüber dieser Rechtsordnung und unterstützen das kirchliche Leben und Wirken.

3.5 **In diesem Zusammenhang sei an einige Tatsachen erinnert, die für die Gestaltung und Leitung des körperschaftlichen Lebens von Bedeutung sind:**

Mitglieder von Kirchgemeinde und Körperschaft sind nicht nur die Personen, die Stimm- und Wahlrecht haben, sondern auch Kinder und Minderjährige.

Mitglieder sind sodann nicht nur Personen mit Schweizer Bürgerrecht, sondern auch die Ausländerinnen und Ausländer, die zur Wohnbevölkerung gehören.

In der Schweiz ist religiös mündig, wer das 16. Lebensjahr, und zivil mündig, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 ZGB). Im Kanton Zürich hat Stimm- und Wahlrecht in Kirchgemeinde und Körperschaft, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Schweizer Bürgerin oder Bürger ist.

4. Konsequenzen für die Kirchenmitgliedschaft

Die römisch-katholischen Gläubigen sind im Kanton Zürich gleichzeitig zwei verschiedenen Rechtssystemen zugeordnet. Daraus ergibt sich die Frage, ob die Mitgliedschaft in Körperschaft und Kirchgemeinde aufgegeben werden kann, ohne die Zugehörigkeit zur Kirche aufzukündigen.

4.1 Die Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Körperschaft und deren Kirchgemeinden richtet sich nach der kirchlichen (d.h. kanonischen) Ordnung.

Wer nach dieser Ordnung zur römisch-katholischen Konfession gehört und im Kanton Zürich Wohnsitz hat, «gilt» automatisch auch als Mitglied der staatskirchenrechtlichen Gebietskörperschaften von Kanton und Kirchgemeinde (§ 4 Kirchengesetz 1963, § 2 Entwurf Kirchengesetz 2002). Hieraus folgt unmittelbar: Wer aus irgend einem Grund nach kanonischer Ordnung nicht mehr zur römisch-katholischen Kirche gehört (z.B. durch Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft), «ist» automatisch auch nicht mehr Mitglied der Körperschaft.

4.2 Das staatliche Kirchengesetz fügt aber, zum Schutz der in Art. 15 der Bundesverfassung verankerten persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit, zur Definition der Kirchenmitgliedschaft eine «Nichtzugehörigkeitsklausel» hinzu.

Als Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft und einer Kirchgemeinde gilt nach dem Wortlaut des Kirchengesetzes von 1963 nur, wer «nicht ausdrücklich seinen Austritt oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat». Der Entwurf 2002 des neuen Kirchengesetzes bestätigt ausdrücklich, dass die erklärende Person auf Grund einer solchen Erklärung, aus staatlicher Sicht, nicht mehr als Mitglied der katholischen Kirche und somit der Gebietskörperschaften von Kanton und Kirchgemeinde «gilt».

4.3 Es handelt sich nicht um eine Aussage über das innere Sein der erklärenden Person, sondern um eine Rechtsvermutung, die zur Wahrung der Rechtssicherheit erfolgt und in diesem Sinn verbindlich ist.

Im Gegenzug wird davon ausgegangen, dass eine Person, die ihre Nichtzugehörigkeit erklärt hat, keinen Anspruch auf kirchliche Dienstleistungen mehr erhebt, namentlich keine solchen, die eine finanzielle Belastung mit sich bringen.

4.4 Aus kirchenrechtlicher Sicht ergibt sich für einzelne Fälle eine gewisse Rechtsunsicherheit, weil das katholische Kirchenrecht keine solche einfache Austrittserklärung kennt, schon gar nicht gegenüber einer staatskirchenrechtlichen Instanz.

Aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche scheidet man nur bei Vorliegen von Schisma, Häresie oder Apostasie aus – drei Tatbestände, die jeweils eine schwere persönliche Schuld voraussetzen. Am ehesten noch verwirklicht sich dieser Tatbestand, wenn jemand, der katholisch getauft ist, sich einer anderen christlichen Konfession oder einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft anschliesst. Dass man sich selbst durch einen einfachen Verwaltungsakt zum Schismatiker, Häretiker oder Apostaten erklärt, ist dagegen dem katholischen Kirchenrechtsverständnis fremd.

5. Zwei offene Rechtsfragen

Die Auslegung der in der staatskirchenrechtlichen Definition der Kirchenmitgliedschaft eingeführten Nichtzugehörigkeitsklausel sieht sich vor folgende Fragen gestellt: Welchen Austritt oder welche Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession betrifft die vom Kirchengesetz angesprochene «Erklärung»? Ist eine Austrittserklärung kirchenrechtlich so schwerwiegend, dass sie zwingend den Verlust der Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Kirche bedeutet?

5.1 **Muss ausdrücklich der Austritt oder die Nichtzugehörigkeit zur Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche als solcher erklärt werden, oder kann diese Erklärung auch nur die Mitgliedschaft in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft betreffen?**

Letzteres würde dadurch nahegelegt, dass die Erklärung schriftlich «der Kirchenpflege des Wohnsitzes» (§ 4 Kirchengesetz 1963) bzw. «der Kirchenbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person» (§ 2 des Entwurfs 2002) einzureichen ist, und zwar ohne Verpflichtung für die Austrittswilligen, eine entsprechende Erklärung auch an die zuständige kirchliche Instanz einzureichen. Die Austrittserklärung scheint also zunächst primär die Körperschaft zu betreffen.

Aus staatskirchenrechtlicher Sicht geht nun die Rechtsvermutung dahin, dass die Austrittserklärung als Wille zum Austritt aus der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche als solcher betrachtet werden muss. Das kann keine theologische Beurteilung sein. Aber die «Vermutung» begründet eine rechtliche Verbindlichkeit, mit den entsprechenden Konsequenzen.

Aus kirchenrechtlicher Sicht, und vor allem aus theologischen und seelsorgerlichen Gründen, stellt ein formeller Austritt aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche einen schwerwiegenden Akt dar. Darum kann die Erklärung des Austritts oder der Nichtzugehörigkeit, die gegenüber einer Instanz nicht kanonischer Art abgegeben wird, nicht ohne weiteres als formeller Akt mit allen kirchenrechtlichen Folgen gelten. Wer der Kirchenpflege eine Austrittserklärung einreicht, will sich vielleicht nicht in jedem Fall von

der Gemeinschaft der katholischen Kirche lossagen. Dass er auch diese Trennung (d. h. zumindest ein Schisma) will, müsste von Fall zu Fall eigens bewiesen werden. Die «Austrittspraxis» der letzten Jahre scheint diese kirchliche Rechtsvermutung zu bestätigen. Daher stellt sich die zweite Frage:

5.2 **Ist eine Austrittserklärung kirchenrechtlich so schwerwiegend, dass sie zwingend den Verlust der Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Kirche bedeutet?**

Zweifellos ist jede staatskirchenrechtliche Austrittserklärung immer ein schwerwiegender Verstoss gegen die kirchliche Beitragspflicht (can. 222 §1), wohl auch gegen die Bekenntnispflicht der Getauften (KKK 1816, 2471) und gegen die kirchliche «Communio» (can. 209). Sie darf deshalb keineswegs leicht genommen werden; denn sie fügt der Kirchenzugehörigkeit der austretenden Personen jedenfalls eine schwere Wunde bei. Das ergibt sich aus den früheren Aussagen dieses Kapitels.

Dennoch darf sie nicht automatisch und in jedem Fall als formeller Austritt aus der römisch-katholischen Kirchengemeinschaft betrachtet werden. Dies wäre nur dann möglich, wenn die Austretenden eine ausdrückliche Willenserklärung in diesem Sinne abgeben würden – oder wenn eine partikularrechtliche bischöfliche Verfügung jede staatskirchenrechtliche Austrittserklärung zum formellen Akt des Kirchaustritts erklärt hätte. Wenn beides nicht der Fall ist, muss, nicht zuletzt aus seelsorgerlichen Gründen, bis zum Beweis des Gegenteils angenommen werden, dass mit der Austrittserklärung kein formeller Kirchaustritt (Schisma, Häresie oder Apostasie) gemeint war.

5.3 **Praktisch ergibt sich daraus die Folgerung, dass der Pfarrer¹² im Gespräch zu erkunden versuchen muss, welche Absicht mit der Austrittserklärung verbunden ist.**

Wenn kein solches Gespräch möglich ist, muss der vermutliche Wille der austretenden Person aus ihrem praktischen Verhalten erschlossen werden: z. B. aus dem Übertritt in eine andere Reli-

¹² Siehe dazu im Anhang: Bezeichnung von kirchlichen Amtsträgern (S. 35).

gionsgemeinschaft oder aus dem hartnäckigen Beharren auf Lehren, die mit dem katholischen Glauben unvereinbar sind. Blosser Gleichgültigkeit gegenüber der katholischen Kirche oder Schwierigkeiten mit ihr sind jedenfalls noch kein genügender Grund, dass jemand im Taufbuch als nicht mehr zur Gemeinschaft der katholischen Kirche gehörend verzeichnet wird.

5.4 **Wie der Kirchenaustritt einen Ausnahmefall darstellt und darstellen soll, so stellt das mögliche Auseinanderklaffen von kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Interpretation eines Kirchenaustritts nochmals einen Ausnahmefall im Ausnahmefall dar.**

Die Regel bleibt das gute und einvernehmliche Miteinander von kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Ordnung. Ihr Zusammenwirken prägt im Kanton Zürich seit bald vierzig Jahren das kirchliche Leben; es dient der finanziellen Absicherung der Seelsorge und zugleich der Wahrung der persönlichen und politischen Rechte der Kirchenmitglieder. Keine der beiden Seiten hat ein Interesse daran, dass durch kasuistische Auslegungen zugunsten Einzelner dieses gut funktionierende Zusammenwirken geschwächt oder in Frage gestellt wird.¹³

¹³ Zum Anliegen der «Einvernehmlichkeit» vgl. das Plädoyer von R. Zihlmann: Einvernehmlich. Zürcher Erfahrungen zur Partnerschaft zwischen kanonischen Instanzen und religionsrechtlichen Körperschaften. In: R. Ligginstorfer, B. Muth-Oelschner (Hrsg.): (K)Ein Kochbuch. Anleitungen und Rezepte für eine Kirche der Hoffnung. Festschrift zum 50. Geburtstag von Bischof Dr. Kurt Koch. Freiburg i. Ue. 2000, S. 575–596.

6. Aufzeichnung der Kirchenmitgliedschaft

Diese komplexe rechtliche Situation führt zur folgenden Regelung für die Aufzeichnung der Kirchenmitgliedschaft:

6.1 **Das Pfarramt** führt die Kirchenbücher (Taufbuch, Firmbuch, Trauungsbuch, Totenbuch). Es führt das Verzeichnis bzw. die Kartei der Kirchenmitglieder mit Wohnsitz auf seinem Gebiet. Dies geschieht nach den Weisungen des Diözesanbischofs oder der Bischofskonferenz. Da die Taufe zugleich die Mitgliedschaft in der öffentlich-rechtlichen Körperschaft begründet, macht das Pfarramt nach einer Taufe bzw. einer Konversion auch der Kirchengemeinde eine entsprechende Mitteilung.

Pfarramt

6.2 **Die Kirchengemeinde** führt das Verzeichnis bzw. die Kartei der Kirchenmitglieder in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt oder den Pfarrämtern auf ihrem Gebiet und in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde. Dies tut sie, damit die Kirchenmitglieder ihre Rechte im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft wahrnehmen und ihre Kirchensteuerpflicht erfüllen können. – Die Aufnahme von Erwachsenen in die Kirche wird auch der politischen Gemeinde mitgeteilt, damit die Kirchensteuerpflicht wahrgenommen werden kann.

Kirchengemeinde

6.3 **Die Einwohnergemeinde** registriert die Religionszugehörigkeit jener Personen, die einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, um dieser Religionsgemeinschaft Rechts- und Vollstreckungsschutz zu gewähren. Diese Hilfe stellt sie, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, den anerkannten Religionsgemeinschaften zur Verfügung.

Einwohnergemeinde

6.4 **Der Kanton** erhebt jährlich die Zahl der Kirchenmitglieder nach Kirchengemeinden, erstellt das Gesamt der Kirchenmitglieder auf Kantonsebene und teilt dies den Verwaltungen der entsprechenden Religionsgemeinschaften mit.

Kanton

Zweites Kapitel: Hinweise für Kirchenpflegen

I. Ausgangslage

1.1 Für die Kirchgemeinden und die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich «gilt» eine Person, die nach kanonischem Recht der römisch-katholischen Kirche angehört, als Mitglied der Kirche, solange sie der zuständigen Kirchenpflege am gesetzlich geregelten Wohnsitz nicht schriftlich erklärt hat, der römisch-katholischen Konfession *nicht* anzugehören (§ 4 des Kirchengesetzes 1963, § 2 des Entwurfs 2002 eines neuen Kirchengesetzes).

Austritts-
behörde

1.2 **Die Kirchenpflege ist also die zuständige Austrittsbehörde.** Der Pfarrer ist hingegen dafür zuständig, die kirchenrechtliche Qualität der Austrittserklärung zu beurteilen.

2. Die Erklärung des Austritts

Austritts-
schreiben

2.1 Das Austrittsschreiben gilt, im Unterschied zur Regelung in andern Kantonen, **nicht nur als Austrittsbegehren, sondern als eigentlicher Austritt.** Das Handeln einer Person wird zum Nennwert genommen. Es genügt, dass sie ihren Willen eindeutig und belegbar gegenüber der Austrittsbehörde zum Ausdruck bringt.

Formular

2.2 Je nach Umständen kann die ausgetretene Person ersucht werden, ein **Formular** auszufüllen, zu unterschreiben und zurückzuschicken (*Vorschlag im Anhang*). Damit liegt die Bestätigung vor, dass die Austrittserklärung tatsächlich von ihr stammt (Unterschriftenvergleich). Dies ermöglicht auch eine einheitliche Datenablage.

Persönliche
Erklärung

2.3 Die Austrittserklärung muss **persönlich** erfolgen. Für religions-unmündige Personen (unter 16 Jahren) handeln die gesetzlichen Vertreter (Eltern). Eine Erklärung, die nicht unterschrieben ist, wird zur Unterzeichnung zurückgeschickt.

Austritts-
Definition

2.4 Erklärt eine Person, sie trete **«aus der Kirchgemeinde»** (und nicht aus der Kirche oder aus der katholischen Konfession) aus, wird sie zunächst darauf aufmerksam gemacht, dass diese Erklärung unzureichend ist.

Kirchen-
steuer

2.5 Wer Glied der katholischen Kirche bleiben will, ist (im Kanton Zürich) im Sinn der Solidarität auch zur **Entrichtung der Kirchensteuer** verpflichtet, nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch. Wenn unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist auf dem Verhandlungsweg allenfalls eine gütliche Lösung zu suchen (vgl. Abschnitt 6 dieses Kapitels).

3. Die einzelnen Schritte

Eingang des
Austritts-
schreibens

3.1 Erhält die Kirchenpflege, als zuständige Kirchenbehörde am Wohnsitz, das Austrittsschreiben, übergibt sie eine Kopie dem Pfarrer. Geht es beim Pfarrer ein, behält er eine Kopie und übergibt das Original der Kirchenpflege. Als **rechtlich relevanter Zeitpunkt** gilt der Eingang des Schreibens bei der Kirchenpflege.

Brief an
Austritts-
willige

3.2 Die Kirchenpflege und der Pfarrer richten ein **gemeinsames Schreiben** an die Person, die den Austritt erklärt hat. Dieses Schreiben soll jeden bürokratischen Anstrich meiden. In respektvollem Ton kommen verschiedene Punkte zur Sprache: den Empfang bestätigen; die Zuständigkeiten erläutern; zugleich wesentliche Anliegen des kirchlichen und pfarreilichen Lebens in Erinnerung rufen; vor allem ein Seelsorgegespräch mit dem Pfarrer oder einer vom Pfarrer bezeichneten Person anbieten (dies kann auch ein Mitglied der Kirchenpflege sein). Das Schreiben soll gegebenenfalls auch den Dank für das langjährige Mitwirken zum Ausdruck bringen (Vgl. *mögliche Bausteine für ein solches Schreiben im Anhang*).

Seelsorge-
gespräch

3.3 Das **Seelsorgegespräch** wird individuell gestaltet (vgl. Erfahrungsbericht im Anhang). Wird das Gesprächsangebot nicht angenommen oder verläuft das Gespräch so, dass der Austritt bekräftigt wird, teilt dies der Pfarrer der Kirchenpflege mit.

- Austritts-Formular**
- 3.4 Das erwähnte **Formular** kann beim Gespräch überreicht werden, wenn der Austritt bekräftigt wird. Oder es kann bereits dem Schreiben von Kirchenpflege und Pfarrer beigelegt werden: mit dem Ersuchen, es auszufüllen, zu unterschreiben und zurückzuschicken. Betrifft der Austritt weitere Angehörige, wird die entsprechende Anzahl von Formularen mitgeliefert.
- Kenntnisnahme**
- 3.5 Die Kirchenpflege nimmt an ihrer nächsten Sitzung durch eine «Verfügung» Kenntnis vom Kirchaustritt und protokolliert diese **Kenntnisnahme** (vgl. *Mustertext im Anhang*). Sie hat den Kirchaustritt nicht zu «genehmigen» oder zu «bewilligen». Sie hat keinerlei Ermessen auszuüben und keine beurteilenden Erwägungen anzustellen. Es steht ihr lediglich zu, vom Kirchaustritt Kenntnis zu nehmen: mit der Rechtsfolge, dass die betreffende Person nicht mehr der Kirchgemeinde angehört.
- Verfügung**
- 3.6 Die Kirchenpflege stellt der ausgetretenen Person die **Verfügung** über die Kenntnisnahme mit Begleitschreiben zu. Sie weist auf den Verlust der Rechte und Pflichten im Rahmen der Kirchgemeinde hin (vgl. *Mustertext im Anhang*). Sie hat mit ihr jedoch keine Diskussion darüber zu führen, es sei denn, es werden ausdrücklich Austrittsgründe genannt, die das staatskirchenrechtliche System, die Kirchenpflege selbst oder bestimmte materielle Aspekte betreffen.
- Taufparrei**
- 3.7 Die Kirchenpflege informiert den jurisdiktionell zuständigen Pfarrer, mit der Bitte um Mitteilung an die **Taufparrei** zum Zweck eines entsprechenden «Vermerks» (nicht «Eintrags») im Taufbuch.
- Politische Gemeinde**
- 3.8 Die Kirchenpflege informiert die **politische Gemeinde** über den Austritt. Dabei teilt sie auch das Datum mit, an dem sie den Austritt zur Kenntnis genommen hat, sowie den rechtlich relevanten Zeitpunkt des Austritts.
- Zentralkommission**
- 3.9 Die Kirchenpflege informiert auch die **Zentralkommission** der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

4. Datenschutz

Daten-
schutz

4.1 Nach dem Eidgenössischen Datenschutzgesetz gehört die religiöse Ansicht oder Tätigkeit zu den besonders **schützenswerten Personendaten** (§ 2 lit. d).¹⁴ Der Austritt wird daher nur an die oben genannten kirchlichen und weltlichen Behörden gemeldet.

Schweige-
pflicht

4.2 Die Kenntnisnahme von einem Kirchenaustritt ist ein Behördengeschäft wie ein anderes. Sie unterliegt als solches der **Schweigepflicht**. Die Mitglieder der Kirchenpflege sprechen ausserhalb des Rates nicht darüber. Die Anzahl der Kirchenaustritte kann jedoch den interessierten Ämtern und Personen mitgeteilt werden.

Auskunft

4.4 Auf Anfrage hin ist die Kirchenverwaltung befugt, darüber **Auskunft** zu erteilen, ob eine bestimmte Person der Kirchgemeinde angehört oder nicht, sofern ein begründetes Interesse an dieser Auskunft besteht (z. B. die Abklärung des aktiven oder passiven Wahlrechts bzw. des Stimm- und Antragsrechtes, oder Anfragen aus seelsorglichen Motiven).

¹⁴ Eidgenössisches Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992.

5. Die Folgen des Kirchenaustritts

- Verlust aller Rechte
- 5.1 Die ausgetretene Person **verliert alle Rechte** eines Mitgliedes der Kirchgemeinde. Sie kann nicht mehr an der Wahl der Kirchenpflege und des Pfarrers sowie an den Diskussionen und Abstimmungen über kirchgemeindliche Geschäfte und über den entsprechenden Einsatz der Finanzmittel teilnehmen. Sie muss aber auch keinen Pflichten mehr nachkommen. Insbesondere entfällt die Kirchensteuerpflicht.
- Keine Ansprüche
- 5.2 Aus der Sicht der Kirchgemeinde besteht **kein Anspruch mehr auf seelsorgerliche Dienste**. Aber es gibt pastorale Gründe, abweichend zu handeln. Dies ist nicht staatskirchenrechtlich, sondern pastoral zu beurteilen und zu entscheiden. Zuständig für die Entscheidung ist jener Pfarrer, der Jurisdiktionsträger ist.
- Kirchliche Bestattung
- 5.3 Zur Frage der **kirchlichen Bestattung** halte man sich an die pastoralen Richtlinien, die vom Ordinariat Chur für das ganze Bistum erlassen werden.
- Seelsorge
- 5.4 Von einer Person, die ausgetreten ist und trotzdem **seelsorgerliche Dienste** erhält, wird anstelle der Kirchensteuer ersatzweise eine materielle Gabe erwartet. Diese Gabe darf nicht in Form von Gebühren oder gar mittels eines Tarifs erhoben werden. Vielmehr sind solche Personen zu motivieren, eine Spende für einen kirchlichen oder kirchennahen Zweck zu entrichten.

6. Die Kirchensteuerpflicht

Kirchensteuer als Solidarbeitrag

6.1 Die Kirchenmitglieder legen, im Rahmen einer Körperschaft, ihre Kirchenbeiträge **solidarisch in Form von Kirchensteuern zusammen, um der Glaubensgemeinschaft gemäss kanonischer Ordnung zu dienen**. Mit diesen Beiträgen unterstützen sie auch regionale und überregionale Aufgaben. Die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer entsteht für Steuerpflichtige mit dem Tag der Eingliederung oder Aufnahme.

Steuerbehörde

6.2 Die Kirchensteuer wird von der **Steuerbehörde** nach den gleichen Bedingungen errechnet und eingezogen wie die anderen Gemeindesteuern. Die Steuerbehörde macht dies für die Kirchgemeinde. Diese hat faktisch nur den Entscheid über Bestand oder Nichtbestand der Kirchensteuerpflicht zu fällen.

Gesuch um Steuererlass

6.3 Steuerabsprachen sind nach Zürcher Steuerrecht nicht möglich. Wer daher aufgrund beeinträchtigter Leistungsfähigkeit der Kirchensteuerpflicht nicht nachkommen kann, reicht der Steuerbehörde ein **Gesuch um einen ganzen oder einen teilweisen Erlass** der Steuer ein. Die Steuerbehörde leitet das Gesuch nach Zusammenstellung der Unterlagen an die zuständige Behörde weiter (§§ 183 lit. f und 204 Steuergesetz).¹⁵

6.4 Die Kirchenpflege wird in den Entscheid der zuständigen Behörde einbezogen. Mit Pfarrer oder Kirchenpflege kann aber auch das Gespräch zur Prüfung anderer Unterstützungsmöglichkeiten aufgenommen werden.

Wann erlischt die Steuerpflicht?

6.5 Mit dem Kirchenaustritt endet die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Als **steuerrechtlich relevanter Zeitpunkt** gilt der Tag, an dem die Austrittserklärung der zuständigen Kirchgemeinde zugegangen ist. Die Steuer wird in diesem Fall pro rata temporis geschuldet (§ 19 Steuergesetz).

¹⁵ Steuergesetz des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997.

Drittes Kapitel: Hinweise für Seelsorgerinnen und Seelsorger («Pfarrer»)

I. Ausgangslage

Austritts-
behörde
ist nicht
der Pfarrer

1.1 Es ist wichtig, dass der Pfarrer den Weg austrittswilliger oder austretender Personen begleitet. Er soll jedoch **nicht als Austrittsbehörde in Erscheinung treten**. Dies wird dadurch erleichtert, dass gemäss zürcherischem Kirchengesetz die Kirchenpflege die zuständige Austrittsbehörde ist.

Austritts-
erklärung

1.2 Da ein «Kirchenaustritt» verschiedene kirchenrechtliche Bedeutungen haben kann (siehe Kapitel I, Abschnitt 5), ist nur der die Jurisdiktion tragende Pfarrer bzw. der Generalvikar dafür zuständig, **die kirchenrechtliche Qualität der Austrittserklärung** massgeblich zu beurteilen.

1.3 Die formalen Aspekte der Austrittserklärung und die einzelnen Schritte zu ihrer Behandlung werden unter den «Hinweisen für Kirchenpflegen» dargestellt (Zweites Kapitel, Abschnitte 2 und 3). Zu beachten ist insbesondere der Hinweis auf das gemeinsame Schreiben von Kirchenpflege und Pfarrer an die Person, die den Kirchenaustritt erklärt hat.

2. Das Seelsorgegespräch

Individuelle
Gestaltung

2.1 Das Seelsorgegespräch wird vom Pfarrer geführt, oder von einer Person, die er bezeichnet (dies kann auch ein Mitglied der Kirchenpflege sein). Es wird individuell gestaltet (*vgl. den Erfahrungsbericht im Anhang*). Wird das Gesprächsangebot nicht angenommen oder verläuft das Gespräch so, dass der Austritt bekräftigt wird, teilt dies der Pfarrer der Kirchenpflege mit.

Wieder-
eintritt

2.2 Im Gespräch wird auf die Folgen des Kirchenaustritts hingewiesen (allenfalls auch für die Kinder). Zugleich wird die Bereitschaft ausgesprochen, weiterhin für einander offen zu sein. Die seelsorglichen Dienstleistungen der Pfarrei stehen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zur Verfügung. Ein Wiedereintritt ist jederzeit möglich.

3. Vermerk im Taufbuch

Taufbuch

Ein «Kirchenaustritt» im zürcherischen Sinn wird in aller Regel keinen formellen Eintrag im Taufbuch erfordern. Dieser würde die kanonische Nichtzugehörigkeit zur katholischen Glaubensgemeinschaft bezeugen (beispielsweise nach Übertritt in eine andere Glaubensgemeinschaft) und damit gemäss can. 1117 auch von der kanonischen Formpflicht bei der Eheschliessung entbinden. Es ist jedoch ratsam, den erfolgten Kirchenaustritt zu späterer Erinnerung im Taufbuch kurz zu vermerken: «Hat am ... den Kirchenaustritt erklärt.» Ein solcher Vermerk muss sich deutlich erkennbar von einem formellen Eintrag unterscheiden.

4. Pastoraler Umgang mit Ausgetretenen – «Wiederaufnahme» von Ausgetretenen

Form der Wiederaufnahme

Bezüglich der pastoralen Begleitung von Personen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, und deren Angehörigen halte man sich an die Richtlinien, die vom Ordinariat Chur für das ganze Bistum erlassen werden.

Das gleiche gilt für die «Wiederaufnahme» von Ausgetretenen. Für die Kirchenpflege von Bedeutung ist die Tatsache, dass die «Wiederaufnahme» durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung vor zwei Zeugen erfolgt. Sie wird schriftlich festgehalten und von den zwei Zeugen bestätigt. Eine Kopie des Schriftstücks geht auch an die zuständige Kirchenpflege, die das Weitere veranlässt (vgl. Erstes Kapitel, Abschnitt 6).

Anhang

I. Bausteine für das Schreiben an eine austrittswillige Person

(Briefkopf von Kirchgemeinde und Pfarramt)

Ihren Brief vom ... haben wir am ... erhalten. Sie teilen darin mit, dass Sie aus der katholischen Kirche austreten (möchten). Während Jahren haben Sie das Leben der Pfarrei, die Leistungen der Kirchgemeinde, das Wirken der Römisch-katholischen Körperschaft im Kanton Zürich und der katholischen Kirche in der Schweiz und in der Welt mitgetragen: mit Ihrer Mitgliedschaft, mit Ihren Anliegen, mit ihren Beiträgen in Form von Kirchensteuern. Jede soziale Leistung der Kirche wurde auch durch Ihren Beitrag gestützt. Dafür danken wir Ihnen.

Wir achten Ihre Entscheidung. Wir verschweigen nicht, dass er uns schmerzt. Denn mit jedem Kirchenaustritt werden wir um ein Glied schwächer. Wir werden schwächer im Bemühen, der «guten Nachricht» nachzuleben: etwa für Kinder und Jugendliche, für Betagte und Kranke, für Notleidende und Vereinsamte, für Fröhliche und Trauernde, für Glückliche und Enttäuschte. Bei einem Austritt geht es auch um Formalitäten. Diese sind speditiv zu erledigen, zugleich mit Sorgfalt. Darauf haben

Dieses Schreiben ist von besonderer Bedeutung. Es soll jeden bürokratischen Anstrich meiden und darf nicht zu kurz sein. Sonst weckt es den Eindruck, ein Kirchenaustritt sei kaum der Rede wert.

Das Schreiben bringt verschiedene Punkte zur Sprache: den Empfang bestätigen; für das langjährige Mitwirken danken, einige Anliegen des kirchlichen und pfarreilichen Lebens in Erinnerung rufen; um Nachsicht für Mängel im kirchlichen Leben bitten; vor allem ein Seelsorgegespräch mit dem Pfarrer oder einer vom Pfarrer bezeichneten Seelsorgsperson anbieten. – Im Beispiel nebenan werden mögliche Bausteine eines solchen Schreibens skizziert.

Sie Anspruch. (Wir schicken Ihnen in der Beilage ein Formular, das Sie bitte ausfüllen und unterschreiben wollen. So haben wir durch den Vergleich der Unterschriften die Gewähr, dass die Austrittserklärung tatsächlich von Ihnen stammt.) Die Kirchenpflege wird die politische Gemeinde über Ihren Austritt informieren und ihr den rechtlich relevanten Zeitpunkt des Austritts mitteilen. Sie wird auch die Zentralkommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich darüber unterrichten.

Der Pfarrer unserer Gemeinde würde gern mit Ihnen ein Gespräch führen. Denn Sie haben wohl Ihre Fragen und Ihre Kritik zum kirchlichen Leben. Auch wir haben Fragen. So lernen wir voneinander. Und wir helfen einander, den Lebensweg zu gehen.

Wenn Sie unsere Einladung zu einem Gespräch annehmen, sind wir gern bereit. Wir erlauben uns, nächstens mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. (Wenn Sie die Einladung nicht annehmen, schicken Sie uns das beiliegende Formular ausgefüllt und unterzeichnet zurück.)

(Natürlich hätten wir Freude, wenn Sie nochmals auf ihren Entschluss zurückkämen. Suchende und stets neu aufbrechende Menschen sind uns wichtig. Entscheidend ist, dass jede Person in ihrer Tiefe den Ruf wahrnimmt, der an sie ergeht.)

Wir wünschen Ihnen in Ihren Entscheiden Gottes Segen und verbleiben ...

mit freundlichen Grüßen

NN.

NN.

Präsident der Kirchenpflege

Pfarrer

2. Erfahrungsbericht zum seelsorglichen Gespräch

Ich nenne zuerst den Grund für das Gespräch. «Mich interessiert, was Sie dazu führt. Es geht nicht darum, Sie zum Wiedereintritt zu überreden.» Wir achten den Entscheid jener, die austreten. Es ist der Entschluss von Menschen, die wir kennen, die mit uns den Weg gegangen sind und ihn nun in eine andere Richtung weitergehen wollen.

Ich lasse die austrittswillige Person reden. (Sie redet mindestens während drei Vierteln der Zeit.) Ich höre ihr aktiv zu, bringe ihr Verständnis entgegen. Ich versuche ihre Gründe zu verstehen und frage nach. Ich widerspreche nicht, belehre nicht.

Ich danke für die jahrelange Mitgliedschaft und für die Beiträge in Form von Dabeisein und Anfragen, für die Beiträge in Form von Mitarbeit und Kirchensteuern. Dadurch wurden auch soziale Leistungen der Kirche ermöglicht. (Die Beiträge wurden ausgewiesen und nach bestem Wissen und Gewissen eingesetzt: gerade auch im Dienst von Benachteiligten.)

Ich lege unsere kirchliche Sicht dar, aber nicht als Gegenposition, sondern als andere Sichtweise. «Nach meiner Meinung ist es ein schwerwiegender Schritt.» Ich erinnere gern an das Leben und Handeln der Pfarrei und der entsprechenden Kirchgemeinde. Ich nenne Begegnungen, gemeinsame Erfahrungen und Erinnerungen. Ich erkundige mich nach den guten und schlechten Erfahrungen mit Kirche und Religion.

Ich spreche das Bedauern darüber aus, dass es nicht gelungen ist, eine andere Lösung als den Austritt zu vereinbaren. «Jeder Austritt tut mir weh.» Denn damit werden wir jedesmal schwächer im Bemühen, der «guten Nachricht» nachzuleben. Was geschieht mit den Kindern und Jugendlichen, wenn in ihnen der Glaube, die Hoffnung und die Liebe im Sinn des Evangeliums nicht mehr geweckt und gepflegt werden?

Das Seelsorgegespräch wird individuell gestaltet. Ein erfahrener Seelsorger berichtet kurz, wie er etwa vorgeht.

Viele Dienste werden in unserem kirchlichen Leben unentgeltlich geleistet. Auch der Weiterbildung im Religiösen schenken wir Beachtung. Denn die Fragen nach dem Sinn des Lebens, nach dem Sinn des Sterbens: sie stellen sich für jede Generation und für jeden Menschen neu. Und gerade in unserer Zeit ist es wichtig, dass wir unser Leben auch feiern, dass wir Musik und Kunst pflegen und in religiösen Feiern Kraft und Ermutigung schöpfen. Damit helfen wir übrigens mit, Gewalt im gesellschaftlichen Leben zu mindern.

Ich erläutere die Folgen des Kirchenaustritts (allenfalls auch für Kinder) und nenne, je nach Bedarf, die Zuständigkeiten. Der Pfarrer (der Seelsorger; die Seelsorgerin) vertritt den Bischof, der die Ortskirche leitet. Die Kirchenpflege ist die örtliche Behörde, die das Austrittsbegehren formell zu behandeln hat. («Ich übergebe Ihnen ein Formular, das Sie bitte ausfüllen und unterschreiben wollen.») Die Kirchenpflege wird die politische Gemeinde über Ihren Austritt informieren und ihr den rechtlich relevanten Zeitpunkt des Austritts mitteilen (zwecks Aufhebung der Kirchensteuerpflicht). Sie wird auch die zuständige Instanz der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich darüber unterrichten.

Ich betone stets, dass die Türe der Kirche offen ist: im wörtlichen Sinn für den Kirchenbesuch, aber auch im Sinn des Wiedereintritts. Für diesen Fall biete ich ein weiteres Gespräch an. Seelsorgliche Dienstleistungen der Pfarrei stehen weiterhin zur Verfügung.

3. Formular für die Erklärung des Kirchenaustritts

An den Präsidenten der Kirchenpflege ...

Ich erkläre hiermit die Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession bzw. den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche, die im Kanton Zürich öffentlich-rechtlich anerkannt ist.

Damit verzichte ich auf die Rechte, die einem Mitglied der Kirchengemeinde und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich zustehen.

Ich ersuche die Kirchenpflege meines Wohnortes, meine Erklärung zur Kenntnis zu nehmen und auch den Behörden der politischen Gemeinde mitzuteilen. Ich bitte sie, mir die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

Ich stelle fest, dass meine Kirchensteuerpflicht mit dem Tag erlischt, an dem diese Erklärung bei der Kirchenpflege (oder beim Pfarramt) meines Wohnortes eingeht.

Als Gründe für meine Erklärung nenne ich folgende (nicht notwendigerweise auszufüllen):

Name und Vorname: _____ Zivilstand _____

Geboren am: _____ Geburtsort _____

Getauft am: _____ Taufort _____

Adresse: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort _____

Evtl. Vorname des Gatten/der Gattin: _____ Geburtsdatum: _____

Zusatz eventuell: Unsere Kinder sind noch nicht 16 Jahre alt und können darum noch nicht selber über ihre Religionszugehörigkeit entscheiden. Darum entscheiden wir für sie und erklären auch den Kirchenaustritt für _____.

Oder: Unsere Kinder sind noch nicht 16 Jahre alt. Wir möchten, dass _____ weiterhin den Religionsunterricht besuchen.

So können sie später selber entscheiden, ob sie in unserer bisherigen Konfession bleiben wollen.

Wenn eine austrittswillige Person die Kirchengemeinde oder den Pfarrer um eine Vorlage oder ein Formular für die Austrittserklärung ersucht, kann nebenstehendes ausgehändigt werden.

4. Formular für die Verfügung der Kirchenpflege zu einem Kirchenaustritt

Römisch-katholische Kirchengemeinde _____

KIRCHENAustrITT

Herr/Frau _____ geboren: _____

Wohnort und Adresse: _____ Zivilstand: _____

erklärte am _____ die Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession bzw. den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche.

Die Erklärung ging am _____ ein.

Die Erklärung gilt auch für die folgenden unmündigen Kinder (unter 16 Jahren): _____

Die Kirchenpflege verfügt:

1. Die Erklärung von Herrn/Frau _____ wird zur Kenntnis genommen.
2. Als rechtlich relevanter Zeitpunkt des Austritts gilt der _____.
3. Mitteilung an:
 - Herrn/Frau _____
 - Römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich
 - Pfarramt, mit der Bitte um Mitteilung an die Taufpfarrei betr. «Vermerk» (nicht «Eintrag») im Taufbuch.
 - Bevölkerungsamt bzw. Gemeinderatskanzlei

Datum:

Für die Kirchenpflege:
Stempel und Unterschrift

5. Musterbeispiel für die Bestätigung des Austritts

(Briefkopf der Kirchgemeinde)

Mit Schreiben vom ... haben Sie erklärt, dass Sie aus der katholischen Kirche austreten.

(Sie haben auch ein Formular ausgefüllt, mit Datum vom ... unterzeichnet und so den Austritt formell bestätigt.) Wir haben Sie zu einem Gespräch mit dem Pfarrer (oder der von ihm bezeichneten Person) eingeladen. Das Gespräch fand am ... statt.

Die Kirchenpflege hat an ihrer Sitzung vom ... Kenntnis von Ihrem Kirchenaustritt genommen und diese Kenntnisnahme protokolliert. Wir schicken Ihnen in der Beilage die entsprechende Verfügung zu.

Damit verlieren Sie alle Rechte eines Mitgliedes der Kirchgemeinde. Sie können nicht mehr an der Wahl der Kirchenpflege und des Pfarrers oder an den Beratungen und Abstimmungen der Kirchgemeinde über kirchengemeindliche Geschäfte und über den entsprechenden Einsatz der Finanzmittel im Dienst der Seelsorge und des weiteren kirchlichen Wirkens teilnehmen. Sie müssen aber auch keinen Pflichten mehr nachkommen. Insbesondere entfällt die Kirchensteuerpflicht.

Aus der Sicht der Kirchgemeinde haben Sie keinen Anspruch mehr auf seelsorgliche Dienste; doch fällt der Letztentscheid darüber in die Zuständigkeit des Pfarrers.

Mit dem heutigen Datum informieren wir die politische Gemeinde über Ihren Austritt. Wir teilen ihr das Datum mit, an dem wir Ihren Austritt zur Kenntnis genommen haben,

sowie den rechtlich relevanten Zeitpunkt Ihres Austritts. Es ist das Datum, an dem ihre Austrittserklärung eingegangen ist. Wir informieren auch die Zentralkommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich. Der Datenschutz ist im Fall von Kirchengaustritten wie folgt geregelt:

- a) Die Kenntnisnahme eines Kirchengaustritts unterliegt als solches der Schweigepflicht. Die Mitglieder der Kirchengpflege sprechen ausserhalb des Rates nicht darüber.
- b) Sie führen auch mit ausgetretenen Personen keine Diskussion, es sei denn, es werden Austrittsgründe genannt, die das staatskirchenrechtliche System, die Kirchengpflege selbst oder bestimmte materielle Aspekte betreffen.
- c) Die Anzahl der Kirchenggaustritte kann den interessierten Ämtern und Personen mitgeteilt werden.
- d) Die Gründe, die bei Kirchenggaustritten genannt werden, können anonymisiert jenen Stellen mitgeteilt werden, die im Auftrag der Kirchengleitung entsprechende Forschungen anstellen.
- e) Auf Anfrage hin ist die Kirchengverwaltung befugt, darüber Auskunft zu erteilen, ob eine bestimmte Person der Kirchenggemeinde angehört oder nicht, sofern ein begründetes Interesse an dieser Auskunft besteht (z. B. die Abklärung des aktiven oder passiven Wahlrechts bzw. des Stimm- und Antragsrechts, oder Anfragen aus seelsorglichen Beweggründen).

Ort und Datum

Für die Kirchengpflege

Bezeichnung von kirchlichen Amtsträgern

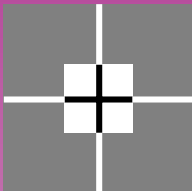
Im Auftrag des Bischofs ist der Pfarrer oder der Pfarradministrator für die Leitung einer Pfarrei und für die entsprechende Seelsorge verantwortlich. Je nach Umständen sind andere Personen dafür beauftragt: eine Gemeindeleiterin oder ein Gemeindeleiter.

Wo im folgenden, der Einfachheit halber, der Begriff **Pfarrer** steht, ist in der Regel die im konkreten Fall beauftragte Seelsorgeperson gemeint. Wenn der Pfarrer als eigentlicher Jurisdiktionsträger im kirchlichenrechtlichen Sinn gemeint ist, wird dies eigens vermerkt (Zweites Kapitel, Abschnitte 3.7 und 5.2; drittes Kapitel, Abschnitt 1.2).

Abkürzungen

CIC	Codex Iuris Canonici (kirchliches Gesetzbuch von 1983)
can.	Einzelbestimmung des CIC
KKK	Katechismus der katholischen Kirche (der «Weltkatechismus» von 1992)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

**Römisch-katholische
Zentralkommission
des Kantons Zürich**



Hirschengraben 66
Postfach 895
8025 Zürich
www.zh.kath.ch